

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7007/1-Pr 1/83

II-338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

112 IAB

1983 -09- 01

zu 143 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 143/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Genossen, betreffend unterschiedliche Spruchpraxis in Strafsachen, beantworte ich wie folgt:

Vorweg weise ich darauf hin, daß die statistischen Behelfe, die für den Bereich des Bundesministeriums für Justiz aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 1965 regelmäßig ermittelt werden und mit denen für die der Vollziehung gestellten Aufgaben im allgemeinen das Auslangen gefunden werden soll, nur für eine Beantwortung der Punkte 1, 2, 3, 4 und 7 der Anfrage ausreichen und derzeit nur bis zum Berichtsjahr 1981 zur Verfügung stehen.

- 2 -

Zu 1 bis 11:

Dem nicht veröffentlichten Teil der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1981 (Verurteiltenstatistik) und der ebenfalls noch nicht veröffentlichten Statistik der Rechtspflege 1981 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ist folgendes zu entnehmen:

1. Bedingt nachgesehene Strafen insgesamt

| bedingt nachgesehene | Oberlandesgerichtssprengel | | | |
|---|----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | Wien | Graz | Linz | Innsbruck |
| <u>Strafen</u> (prozentuell zur Gesamtzahl der Verurteilten) | 8.793 (22,3 %) | 2.500 (13,5 %) | 5.096 (31,2 %) | 5.584 (51,3 %) |
| <u>Freiheitsstrafen</u> (prozentuell zur Gesamtzahl der verhängten Freiheitsstrafen) | 8.390 (61,1 %) | 2.088 (50,6 %) | 2.119 (55,4 %) | 712 (38,5 %) |
| <u>Geldstrafen</u> (prozentuell zur Gesamtzahl der verhängten Geldstrafen) | 403 (1,7 %) | 412 (2,9 %) | 2.977 (23,8 %) | 4.872 (53,8 %) |

- 3 -

2. Von den Gerichtshöfen I. Instanz
bedingt nachgesehene Strafen

| bedingt nach- gesehene | Oberlandesgerichtssprengel | | | |
|---|----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | Wien | Graz | Linz | Innsbruck |
| <u>Strafen</u> (prozentuell zur Gesamtzahl der Verurteilten) | 5.758 (40,8 %) | 1.410 (21,5 %) | 2.184 (35,5 %) | 1.932 (43,0 %) |

3. Von den Bezirksgerichten bedingt
nachgesehene Strafen

| bedingt nach- gesehene | Oberlandesgerichtssprengel | | | |
|---|----------------------------|----------------|-------------------|-------------------|
| | Wien | Graz | Linz | Innsbruck |
| <u>Strafen</u> (prozentuell zur Gesamtzahl der Verurteilten) | 2.801 (10,3 %) | 859 (6,8 %) | 2.657 (23,6 %) | 3.958 (51,3 %) |

Für die Beantwortung der Punkte 5, 6 und 8 bis 11
liegt kein ausreichendes statistisches Zahlenmaterial vor.

Zu 12 und 13:

Untersuchungen über die wohl nur im Bereich der Geld-
strafen als markant zu bezeichnende Spruchpraxis der Ge-
richte wurden u.a. bei den von der Vereinigung Österrei-
chischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminaren aus
Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein von Univ.Doiz.
Dr. Franz CSASZAR (1979) und von Univ.Prof. Dr. Manfred

BURGSTALLER (1983) vorgetragen. Die Veröffentlichung dieser Vorträge erfolgt in der Schriftenreihe "Strafrechtliche Probleme der Gegenwart". Weiters wurde eine deliktspezifische Untersuchung von Dr. Gerhard HANAK in der Kriminalsoziologischen Bibliographie 1982 des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie veröffentlicht.

Die unterschiedliche Spruchpraxis der Gerichte in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln bei der bedingten Nachsicht von Geldstrafen dürfte im wesentlichen auf einer unterschiedlichen Auslegung der maßgebenden Gesetzesbestimmung, d.i. der § 43 StGB, beruhen. Nach der einen Auffassung wäre, da das Gesetz keinen Unterschied macht, das Rechtsinstitut der bedingten Nachsicht bei Geldstrafen grundsätzlich ebenso häufig anzuwenden wie bei Freiheitsstrafen. Nach der anderen Auffassung wäre, da das Gesetz auf die von der bedingt nachgesehenen Strafe zu erwartende Wirkung abstellt, von diesem Rechtsinstitut bei Geldstrafen nur in einem geringeren Ausmaß Gebrauch zu machen als bei Freiheitsstrafen; denn von einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe sind nur geringere Wirkungen zu erwarten als von einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe. Für beide Auffassungen werden gute Gründe geltend gemacht. Soweit bekannt, neigt der Oberste Gerichtshof zu der hier an zweiter Stelle angeführten, strengeren Auffassung; eine Veröffentlichung einschlägiger Entscheidungen ist jedoch bisher nicht erfolgt.

- 5 -

Das Bundesministerium für Justiz ist seit Jahren bemüht, dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Auffassungs- und Praxisunterschiede bei Fortbildungsveranstaltungen zur Sprache gebracht und nach Möglichkeit abgebaut werden.

31. August 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Ochs', written in a cursive style.